

<p>STELLUNGNAHME zur Anfrage</p> <p>Stadträtin Bettina Lisbach (GRÜNE) Stadtrat Alexander Geiger (GRÜNE) Stadtrat Manfred Schubnell (GRÜNE)</p> <p>vom: 16.06.2010 eingegangen: 16.06.2010</p>	<p>Gremium:</p> <p>Termin: Vorlage Nr.: TOP:</p> <p>Verantwortlich:</p>	<p>13. Plenarsitzung Gemeinderat</p> <p>27.07.2010 460 25 öffentlich Dezernat 5</p>
<p>Meldepflichtige Ereignisse auf dem Gelände der Wiederaufbereitungsanlage Karlsruhe</p>		

Vorbemerkung:

Nach Auskunft des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 01.07.2010 wurden am 21.04.2010 auf dem Gelände der Wiederaufbereitungsanlage Karlsruhe (WAK GmbH) nach Umschaltmaßnahmen an den Filtern der Abgasstrecke der Lagerungs- und Verdampfungsanlage (LAVA) kurzzeitig erhöhte radioaktive Emissionen an Alpha-/Betaaerosolen signalisiert, die 30 % des Tagesgrenzwertes (Überprüfungsschwelle) erreichten. Das Schmelzofenabgassystem selbst war von dem Ereignis nicht betroffen. Seitens der WAK wurde das Ereignis nach der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung (AtSMV) in Kategorie N (Normalmeldung) eingestuft und am Folgetag der Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg, gemeldet. Die technischen Ursachen für den Vorfall wurden aufgeklärt und Maßnahmen gegen eine Wiederholung ergriffen.

Laborauswertungen der Filter und die Bilanzierung der radioaktiven Ableitungen ergaben, dass der Tagesgrenzwert am 21.04.10 um ca. Faktor 2,5 überschritten wurde. Das Ereignis wurde daher neu bewertet und nach der AtSMV in Kategorie E (Eilmeldung) eingestuft. Nach der internationalen Skala zur Bewertung von nuklearen Ereignissen (INES - International Nuclear Event Scale) wurde das Ereignis der Stufe 0 (unterhalb der Skala; keine sicherheitstechnische Bedeutung) zugeordnet.

Zu 1. Wann wurde die Stadtverwaltung über die erhöhte Emission aus dem Abgassystem der Lagerungs- und Verdampfungsanlage (LAVA) am 21.04.2010 auf dem Gelände der WAK unterrichtet?

Die Stadt Karlsruhe befindet sich in der Außenzone der kerntechnischen Anlage (10 bis 25 km Radius) und ist somit keine Evakuierungs- und auch keine Aufnahmegemeinde.

Die Festlegung des Betriebshandbuchs der WAK sieht bei einer Überschreitung des Tageswertes nur eine Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde (UVM) und das KIT (wegen des gemeinsamen Abluftplanes) vor, ggf. auch an die LUBW, die diese Meldung auch erhalten hat. In § 30 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) ist die Meldepflicht des Betreibers für den Katastrophenfall geregelt. Nach den Festlegungen unter § 30 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 LKatSG war eine Meldepflicht an die Katastrophenschutzbehörden nicht gegeben, da die Ableitung nur kurzzeitig war, sofort beherrscht wurde, die Ursache sofort erkannt worden war und der Jahreswert nicht annähernd erreicht wurde oder werden konnte.

Zu 2. Wann wurde die Stadtverwaltung über die Höherstufung des Ereignisses auf Grund der nachträglich festgestellten 2,5fachen Überschreitung der Tageswerte für Alpha- und Beta-Aerosole in Kenntnis gesetzt?

Wie unter Ziffer 1 erläutert, wurde durch das Ereignis am 21.04.10 keine Informationsschwelle erreicht, die nach dem gültigen Meldeschema eine Informationspflicht des Anlagenbetreibers WAK oder des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Katastrophenschutzbehörde an die Stadt Karlsruhe ausgelöst hat.

Zu 3. Hält die Stadtverwaltung es für sinnvoll, über meldepflichtige Ereignisse auf dem Gelände der Wiederaufbereitungsanlage Karlsruhe in der Stadtzeitung zu berichten?

Soweit ein sicherheitsrelevantes meldepflichtiges Ereignis eintritt, hält es die Stadtverwaltung für erforderlich, die Karlsruher Bevölkerung hierüber zeitnah - auch in der Stadtzeitung - zu informieren.

Zu 4. Wurde von Seiten der Stadtverwaltung die amtliche Bekanntmachung vom 23.04.2010 über die Erteilung einer Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der Wiederaufbereitungsanlage Karlsruhe: Schritt 4 „Deregulierung nach Verglasungsende“ eingesehen und sieht die Stadtverwaltung die Möglichkeit, zukünftig bei den noch ausstehenden Rückbauschritten auch eine Auslage im Rathaus Karlsruhe zu ermöglichen?

Die Unterlagen der amtlichen Bekanntmachung vom 23.04.10 über die Erteilung einer Genehmigung zur „Deregulierung nach Verglasungsende“ wurden seitens der Stadt Karlsruhe nicht eingesehen.

Die Stadtverwaltung wird beim Land anregen, die Genehmigungsunterlagen zu noch ausstehenden Rückbauschritten auch im Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme auszulegen.

Zu 5. Besteht die Möglichkeit, den jüngst bekannt gemachten „Schritt 4: Deregulierung nach Verglasungsende“ im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit vorzustellen?

Die Stadtverwaltung wird die WAK bitten, die mit Schritt 4 „Deregulierung nach Verglasungsende“ genehmigten Maßnahmen in der Wiederaufbereitungsanlage Karlsruhe im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit vorzustellen.